

Eupen, den 23. September 2025

Gutachten

Gutachten zu verschiedenen Abänderungsartikeln im Rahmen des Programmdekretentwurfs 2025 (II)

Der Wirtschafts- und Sozialrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens (WSR) hat auf Anfrage der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Gutachten zu oben genanntem Erlassvorentwurf verfasst.

Das Plenum des WSR hat sich in seinen Sitzungen vom 2. September 2025 und vom 23. September 2025 mit dieser Thematik befasst und gibt das folgende Gutachten ab.

* *
*

Rechtlicher Rahmen

In Anwendung von Artikel 2 des Dekretes vom 26. Juni 2000 zur Schaffung eines Wirtschafts- und Sozialrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft, bittet uns die Regierung der DG in ihren Schreiben vom 7. Juli 2025 (Ministerin Klinkenberg) und vom 14. Juli 2025 (Minister Franssen) um ein Gutachten zu verschiedenen Abänderungsartikeln in dem mit diesem Schreiben zugesandten Dekretvorentwurf abzugeben. Dieser Bitte kommen wir untenstehend nach.

Kontext

Im Rahmen des Vorentwurfs des Programmdekrets 2025 (II) werden durch zahlreiche Artikel Änderungen in Gesetzestexten in den verschiedensten Zuständigkeitsbereichen der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgenommen. In ihren allgemeinen Erläuterungen zum Vorentwurf weist die Regierung darauf hin, dass dies in den letzten Jahren zur gängigen Praxis geworden ist.

Wir nutzen die Gelegenheit dieser Gutachtenanfrage um Kritik an dieser Form der Dekretgestaltung zu üben. Die zahlreichen behandelten Themen und Zuständigkeiten nehmen dem Gesamttext die Übersichtlichkeit und es besteht die Gefahr, dass interessierte Stellen, die entsprechenden Gesetzesänderungen übersehen und damit erst nach ihrem Inkrafttreten darauf aufmerksam werden.

Zur Abänderung des Dekrets vom 28. Mai 2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung, abgeändert durch das Dekret vom 13. November 2023

Allgemeine Bemerkungen

Durch die Artikel 57-68 des Programmdekretvorentwurfs 2025 (II) werden Datenschutzbestimmungen gemäss der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz Grundverordnung) in das Dekret vom 28. Mai 2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung eingefügt.

Die Gewährleistung höchster Standards bei Datenschutz und -sicherheit sind für uns von größter Bedeutung. Es wäre deshalb interessant, dem WSR die praktische Umsetzung von Datenspeicherungen und -löschungen durch die entsprechenden Fachleute aus dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorstellen zu lassen.

Die Sammlung der von den zu begutachtenden Artikeln betroffenen Daten sollte unserer Meinung nach immer dem Only-Once Prinzip folgen. Dies bedingt natürlich einer akribische Aktualisierung der vorhandenen Daten.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel 63

Dieser Artikel sieht vor, dass die Verarbeitung von medizinischen Daten im Einklang mit den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung durch eine Fachkraft der Gesundheitspflege oder durch eine Person stattfinden kann, welche dem Berufsgeheimnis unterliegt. Wir sind der Meinung, dass eine solche Datenverarbeitung nur von Personal aus den Gesundheitsdiensten erfolgen darf und fordern dem folgend eine Präzisierung der Formulierung dieses Artikels.

Artikel 67

Dieser Artikel ermöglicht in bestimmten Fällen die Nutzung pseudonymisierter Daten anstelle von anonymisierten Daten. Wir sind nicht prinzipiell gegen diese Vorgehensweise, legen aber sowohl bei anonymisierten, wie auch bei pseudonymisierten Daten größten Wert darauf, dass jeglicher Rückschluss auf reale Personen verunmöglicht wird.

Zur Abänderung des Dekrets vom 13. November 2023 über Maßnahmen im Bereich der Beschäftigungsförderung und der Arbeitsvermittlung

Allgemeine Bemerkungen

Die Artikel 69 und 70 des Programmdekretvorentwurfs erweitern den in o.g. Dekret beschriebenen Verwaltungsausschuss des Arbeitsamtes um einen Vertreter der Beschützenden Werkstätten. Wir nehmen diese Erweiterung positiv zur Kenntnis.

Zur Abänderung von Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe d) des Dekrets vom 29. Januar 2024 über die Anerkennung und Förderung von Betrieben im Bereich der Sozialwirtschaft

Artikel 71

In diesem Dekret soll durch Artikel 71 des Programmdekretvorentwurfs o.g. Artikel abgeändert werden. Konkret geht es um eine Präzisierung, dass nicht unbedingt die berufliche und zeitgleich die persönliche Entwicklung betrachtet werden müssen um festzustellen, ob eine Arbeit als betreuter Freiwilliger angezeigt ist.

Prinzipiell ist diese Nuancierung sinnvoll, da sie ermöglicht, sich zunächst einmal auf einen der beiden Aspekte zu fokussieren. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass der jeweils andere Aspekt nicht aus den Augen verloren wird.

Zum Schluss

Insgesamt stellen wir den durch das Programmdekret 2025 (II) vorgenommenen Änderungen an den drei obengenannten Dekreten unter Berücksichtigung unserer Anmerkungen ein positives Gutachten aus.



Laurie Van Isacker
Präsidentin